



Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre müssen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder einer erziehungsbeauftragten Person sein. Jugendliche unter 18 Jahren ist der Aufenthalt bis 24:00 Uhr gestattet. Danach ist die Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person erforderlich.

Bitte beachten Sie auch die weiteren Bestimmungen zum Jugendschutz.

Erteilung der Erziehungsbeauftragung und Aufsichtspflicht

Für die Veranstaltung

am

in

übertrage ich als Personensorgeberechtigte beziehungsweise
Personensorgeberechtigter die Aufsichtspflicht für mein Kind

Familienname des Kindes

Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

an die von mir erziehungsbeauftragte Person

Familienname beauftragte Person

Vorname

Geburtsdatum

Straße und Hausnummer

Postleitzahl

Wohnort

und erlaube meiner Tochter oder meinem Sohn den Aufenthalt nach 24:00 Uhr,
spätestens jedoch bis _____ Uhr

Telefonnummer der Personensorgeberechtigten unter der Sie auch in der Nacht zu
erreichen sind

Ort und Datum

Unterschrift der oder des Personensorgeberechtigten

Unterschrift der erziehungsbeauftragten Person

Unterschrift der Tochter oder des Sohnes

Unbedingt dabei haben:

1. Dieses Formular muss ausgefüllt und von allen drei Beteiligten unterschrieben sein
2. Ausweiskopie der personensorgeberechtigten Person (in der Regel die Eltern)
3. Ausweis der erziehungsbeauftragten Person
4. Ausweis der oder des Jugendlichen